

# Statuten des Vereins "Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht (ISIS)"

vom 7. April 2000 (Stand 20. November 2018)

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

#### ***Bestand***

Unter dem Namen "Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht (ISIS) - Institut de Droit Fiscal Suisse et International (ISIS) - Istituto di Diritto Fiscale Svizzero e Internazionale (ISIS) – Institute of Swiss and International Fiscal Law (ISIS)" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2**

#### ***Zweck***

<sup>1</sup> Zweck des Vereins sind Lehre und Forschung auf dem Gebiete des schweizerischen und internationalen Steuerrechts, insbesondere die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung, die wissenschaftliche Publikation und Begutachtung und sowie die Vermittlung von Fachinformationen. Ausserdem bezweckt der Verein die aktive Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Lehr- und Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts.

<sup>2</sup> Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### ***Kategorien und Dauer***

<sup>1</sup> Es bestehen 3 Kategorien der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder;
- b) Gönner;
- c) Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft besteht bei Aufnahme und Austritt jeweils für das ganze Kalenderjahr.

### **Art. 4**

#### ***Aufnahme***

<sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied oder Gönner erfolgt durch die Institutsleitung.

<sup>2</sup> Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

### **Art. 5**

#### ***Austritt***

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss vor Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Institutsleitung erfolgen.

### **Art. 6**

#### ***Ausschluss***

<sup>1</sup> Für den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds bedarf es einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung der Generalversammlung, für den Ausschluss eines Gönners einer 2/3-Mehrheit der Institutsleitung. Die auszuschliessende Person ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Bei Nichtbezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrags trotz Mahnung erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds oder Gönners durch Mehrheitsbeschluss der Institutsleitung ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss der Generalversammlung bzw. der Institutsleitung, im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 2 endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Vorjahres.

**Art. 7****Rechte der Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner**

<sup>1</sup> Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

- a) an der Generalversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden;
- b) regelmässige Informationen über die Institutstätigkeit zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Gönner sind berechtigt:

- a) mindestens alljährlich über die Tätigkeit des Instituts informiert zu werden;
- b) zu ermässigten Preisen an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen oder Publikationen des Instituts zu beziehen; im Verhältnis zu Dritten haben sie in der Regel Anspruch auf Meistbegünstigung.

**Art. 8****Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) nach ihren Möglichkeiten im Rahmen der Institutsordnung und der Institutsreglemente aktiv an der Institutstätigkeit mitzuwirken;
- b) den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag von max. Fr. 250.- pro Kalenderjahr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gönner sind verpflichtet, den von der Institutsleitung festgesetzten jährlichen Gönnerbeitrag von max. Fr. 450.-- (Einzelperson) bzw. max. Fr. 1'800.-- (Unternehmen, Behörden) pro Kalenderjahr zu entrichten.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

**Art. 9****Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 10****Institutsordnung**

Die Grundsätze der Institutstätigkeit, die näheren Bestimmungen über Struktur und Organisation des Instituts sowie Zuständigkeit und Verfahren der Institutsorgane werden soweit erforderlich in der Institutsordnung näher geregelt. Die von der Institutsleitung zu erlassende Institutsordnung ergänzt in verbindlicher Weise die Vereinsstatuten, doch gehen die statutarischen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen der Institutsordnung vor.

**Art. 11****Reglemente und**

Die in der Institutsordnung verankerten Grundsätze können in Reglementen und Richtlinien der Institutsleitung oder deren Ressorts, Kommissionen und Fachbereiche näher ausgeführt

**Richtlinien** werden. Die Reglemente und Richtlinien dürfen jedoch weder der Institutsordnung noch den Vereinsstatuten widersprechen.

### **III. Organe**

#### **Art. 12**

#### ***Generalversammlung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung:

- a) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Institutsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist;
- b) wählt die Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied der Kontrollstelle;
- c) genehmigt den Jahresabschluss;
- d) beschliesst über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) setzt im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 lit. b die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- f) beschliesst über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Sinn von Art. 6 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird mindestens ein Mal jährlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Sie muss ferner auf Verlangen von 1/3 der Institutsmitglieder einberufen werden.

#### **Art. 13**

#### ***Institutsleitung***

<sup>1</sup> Die Institutsleitung ist der Vorstand des Vereins. Sie führt das Institut in allen Belangen, sowohl in fachlich-wissenschaftlicher als auch in administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Institutsleitung wird aus den Reihen der Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Sie setzt sich mindestens aus 3 Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Institutsleitung ist befugt:

- a) eine Institutsordnung sowie Reglemente und Richtlinien zu erlassen;
- b) die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen;
- c) über die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern sowie über den Ausschluss von Gönnern sowie gemäss Art. 6 Abs. 2 von Mitgliedern zu beschliessen;
- d) Personal anzustellen und zu entlassen;
- e) Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen sowie namens des Instituts gegenüber Dritten, Behörden und Organisationen Stellungnahmen und Vernehmlassungen abzugeben;

f) die Gönnerbeiträge im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 festzusetzen;

g) über all jene weiteren Geschäfte zu befinden, welche nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

<sup>4</sup> Die Institutsleitung kann bei Einstimmigkeit Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

**Art. 14** Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Gesamtleitung des Instituts wahr und hat den  
**Präsident/-in** Vorsitz in der Institutsleitung.

**Art. 15** Dem oder der von der Institutsleitung aus ihrer Mitte gewählten Vizepräsidenten oder Vize-  
**Vizepräsident/in** präsidentin kommt die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin zu.

**Art. 16** Im Übrigen konstituiert sich die Institutsleitung selbst.  
**Konstituierung**

**Art. 17** Die Institutsleitung kann Fachbereiche, Kommissionen sowie weitere Ressorts bilden und  
**Fachbereiche,** deren Leitung ihren Mitgliedern übertragen.  
**Kommissionen und**  
**Ressorts**

**Art. 18** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und  
**Kontrollstelle** einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

**IV. Schlussbestimmungen** Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungs-Generalversammlung in Kraft.

**Art. 19** Sie können durch 2/3-Mehrheit der Generalversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden.

Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden, welche auch über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt.